

GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011

A. Problem und Ziel

Mit dem Zensusgesetz 2011 vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781) hat der Bundesgesetzgeber die Durchführung der Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) im Jahre 2011 angeordnet.

Das Zensusgesetz 2011 dient der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen vom 09.07.2008 (ABl. EU Nr. L 218 S. 14), die gemeinschaftsweite Volks- und Wohnungszählungen für das Jahr 2011 vorschreibt.

Regelungen zu Organisations- und Verfahrensfragen, die für die Durchführung des Zensus notwendig sind, hat der Bund jedoch wegen der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung weitgehend den Ländern überlassen. Nach § 1 Absatz 1 des Zensusgesetzes 2011 wird der Zensus als Bundesstatistik durchgeführt. Dem Grundsatz des Artikels 83 Grundgesetz folgend führen die Länder die Bundesstatistiken als eigene Angelegenheit aus. Es obliegt daher nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG grundsätzlich auch den Ländern, die Einrichtung von Behörden und das Verwaltungsverfahren zu regeln.

Das Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 enthält die zur Durchführung des registergestützten Zensus im Jahre 2011 im Saarland notwendigen ergänzenden Bestimmungen und stellt so sicher, dass die im Rahmen des Zensus 2011 anfallenden Arbeiten arbeitsteilig vom Statistischen Amt und von Erhebungsstellen, die bei den Landkreisen, dem Regionalverband Saarbrücken und der Landeshauptstadt Saarbrücken eingerichtet werden, erledigt werden können.

B. Lösung

Verabschiedung dieses Gesetzentwurfes.

Ausgegeben: 06.04.2010

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

2. Vollzugaufwand

Nach der aktuellen Kostenkalkulation mit Stand vom 07.01.2010 werden im Saarland zur Durchführung des Zensus 2011 Gesamtkosten in Höhe von ca. 8,2 Millionen € anfallen. Bei den Landkreisen, dem Regionalverband Saarbrücken und der Landeshauptstadt Saarbrücken entstehen Kosten für die Einrichtung der Erhebungsstellen in Höhe von ca. 1,8 Millionen €. Dieser Betrag wird nach § 15 des Gesetzentwurfes vom Land erstattet. Auf das Land entfällt der Restbetrag in Höhe von ca. 6,4 Millionen €. Nach § 25 ZensG erhalten die Länder zur Durchführung des Zensus am 1.7.2011 vom Bund einen Zuschuss von insgesamt 250 Millionen €. Nach Abzug der gemeinsamen Kosten der IT- Entwicklung in Höhe von ca. 67 Millionen € wird der verbleibende Restbetrag in Höhe von ca. 183 Millionen € auf die Bundesländer aufwandsbezogen verteilt. Der Anteil des Saarlandes beträgt ca. 2,5 Millionen €.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Keine.

G. Federführende Zuständigkeit

Ministerium der Finanzen.

H. Zeitliche Befristung

Das Gesetz wird bis zum 31.12.2015 befristet.

G e s e t z**zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011****Vom**

Der Landtag wolle beschließen:

Abschnitt 1**Statistisches Amt****§ 1****Zuständigkeit des Landesamtes für Zentrale Dienste als Statistisches Amt**

(1) Zuständige Behörde für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2011 ist das Landesamt für Zentrale Dienste als Statistisches Amt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Statistische Amt stellt die zur Bewältigung der Aufgaben der Erhebungsstellen erforderlichen zentralen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung bereit.

(3) Das Statistische Amt hat gegenüber den Erhebungsstellen ein Aufsichts- und Weisungsrecht. Es trifft die erforderlichen organisatorischen und technischen Anordnungen, insbesondere hinsichtlich der zu verwendenden Erhebungsunterlagen einschließlich der Datenträger, des Erhebungsverfahrens und der Termin- und Ablaufplanung. Hinsichtlich der Anordnung von Vorbereitungsmaßnahmen gilt das Aufsichts- und Weisungsrecht direkt gegenüber den in § 4 genannten Personen, wenn oder soweit Erhebungsstellen noch nicht eingerichtet sind.

§ 2**Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen**

Das Statistische Amt stellt die durch den Zensus mit Stand vom 9. Mai 2011 (Berichtszeitpunkt) ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden fest.

Abschnitt 2**Erhebungsstellen****§ 3****Einrichtung der Erhebungsstellen**

(1) Die örtliche Durchführung des Zensus 2011 obliegt den Landkreisen, dem Regionalverband Saarbrücken und der Landeshauptstadt Saarbrücken.

(2) Die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken und die Landeshauptstadt Saarbrücken nehmen die ihnen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben als staatliche Auftragsangelegenheit wahr. Sie richten im zeitlich und sachlich erforderlichen Umfang Erhebungsstellen ein.

§ 4

Rechtsstellung der Erhebungsstellen

Die Erhebungsstellen unterstehen unmittelbar den Landräten oder Landrätinnen, dem Regionalverbandsdirektor oder der Regionalverbandsdirektorin sowie dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Saarbrücken.

§ 5

Leitung der Erhebungsstellen

Für jede Erhebungsstelle sind ein Erhebungsstellenleiter oder eine Erhebungsstellenleiterin und ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen. Der Erhebungsstellenleiter oder die Erhebungsstellenleiterin hat die vorbereitenden Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der Erhebungsstelle zu veranlassen, die Durchführung der Erhebungen zu leiten und die Aufsicht über das Personal der Erhebungsstelle sowie über die Erhebungsbeauftragten zu führen.

§ 6

Fachaufsicht

Die Fachaufsicht über die Erhebungsstellen üben das Ministerium der Finanzen und das Statistische Amt aus.

§ 7

Trennung der Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen

(1) Die Erhebungsstellen sind für die Dauer der Bearbeitung und Aufbewahrung von Einzelangaben räumlich und organisatorisch von anderen Verwaltungsstellen zu trennen, gegen den Zutritt unbefugter Personen hinreichend zu schützen und mit eigenem Personal auszustatten.

(2) Zutritt zu dem abgeschotteten Bereich der Erhebungsstelle dürfen nur die dort tätigen Personen, die von der Erhebungsstelle bestellten Erhebungsbeauftragten, die in § 4 genannten Personen und die zuständigen Bediensteten der Fachaufsichtsbehörde (§ 6) haben. Die in § 4 genannten Personen dürfen keinen Einblick in statistische Einzelangaben nehmen. Auskunftspflichtige dürfen für Rückfragen lediglich Zutritt zu einem Auskunftsbereich haben, welcher räumlich vom abgeschotteten Bereich der Erhebungsstelle getrennt ist.

(3) Bei der Verarbeitung von Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen ist die Abschottung dieser Daten gegenüber anderen Verwaltungsdaten und ihre Zweckbindung durch zusätzliche organisatorische, personelle und technische Maßnahmen der Datensicherung zu gewährleisten.

(4) Die in § 4 genannten Personen legen für die ihnen unterstellte Erhebungsstelle die zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 erforderlichen Maßnahmen in einer schriftlichen Dienstanweisung fest. Diese muss mindestens folgende Regelungen enthalten:

1. Bestimmung der Räumlichkeiten für die Erhebungsstelle,
2. Maßnahmen zur Sicherung dieser Räumlichkeiten gegen unbefugten Zutritt,
3. Zugangsberechtigung zu den Räumlichkeiten der Erhebungsstelle,
4. Maßnahmen zur Kontrolle der Zugangsberechtigung,
5. Geschäftsverteilung, Vertretung und Dienstaufsicht in der Erhebungsstelle.

(5) Die in den Erhebungsstellen tätigen Personen müssen Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Während der Tätigkeit in der Erhebungsstelle dürfen sie nicht mit anderen Aufgaben des Verwaltungsvollzugs betraut werden. Sie dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige während und nach ihrer Tätigkeit in der Erhebungsstelle nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden oder offenbaren. Sie sind vor dem Beginn ihrer Tätigkeit über die Beachtung der gesetzlichen Gebote und Verbote zur Sicherung des Datenschutzes zu belehren und auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses schriftlich zu verpflichten.

§ 8

Sicherung der Erhebungsunterlagen

(1) Für die Erhebungsstelle ist eine eigene Postanschrift einzurichten. Alle erkennbar für die Erhebungsstelle bestimmten Eingänge sind dieser unverzüglich und ungeöffnet zuzuleiten.

(2) Die Erhebungsbeauftragten haben die Fragebögen mit Einzelangaben so zu handhaben und aufzubewahren, dass Einzelangaben Unbefugten nicht bekannt werden. Sie haben die ausgefüllten Fragebögen spätestens nach Abschluss der Erhebung der Erhebungsstelle auszuhändigen.

(3) Die Erhebungsstellen haben alle Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, sicher aufzubewahren. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Erhebungsunterlagen während und außerhalb der Dienstzeit Unbefugten nicht zugänglich sind.

(4) Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, dürfen nicht vervielfältigt werden, soweit dies nicht für Zwecke der Vervollständigung oder Berichtigung der Fragebögen sowie zur Durchführung eines Rechtsbehelfsverfahrens, eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens oder eines Bußgeldverfahrens erforderlich ist.

(5) Die Erhebungsstellen haben innerhalb der vorgegebenen Fristen die ausgefüllten Fragebögen, Datenträger mit Einzelangaben sowie alle sonstigen Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, zur Abholung durch das Statistische Amt bereitzustellen.

(6) Die Erhebungsstellen sind nicht befugt, Auswertungen der erhobenen Daten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

§ 9

Aufgaben der Erhebungsstellen

(1) Die Erhebungsstellen sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Erhebungen nach den §§ 6 bis 8, 15 und 16 des Zensusgesetzes 2011 vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei der Erhebung nach § 6 des Zensusgesetzes 2011 übernehmen die Erhebungsstellen insbesondere Aufgaben im Rahmen der Feststellung der Auskunftspflicht, der Überprüfung und Klärung von Zweifelsfällen und der ersatzweisen Befragung von Bewohnern bei Antwortausfällen. Die ermittelten Angaben und die eingegangenen Erhebungsunterlagen übermitteln die Erhebungsstellen an das Statistische Amt.

(3) Die Erhebungsstellen führen die Erhebungen nach den §§ 7 und 8 des Zensusgesetzes 2011 durch und haben dabei insbesondere

1. die Erreichbarkeit für mündliche, telefonische und schriftliche Anfragen von Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten zu sichern,
2. die Anschriften den einzelnen Erhebungsbeauftragten zuzurechnen (Bildung von Bezirken),
3. die Vorbegehung der Großanschriften zu koordinieren, die Organisationspapiere zu erstellen und die Erhebungsunterlagen bereitzustellen,
4. die zu Befragenden über die Erhebungen zu unterrichten und zur Auskunft aufzufordern, soweit Auskunftspflicht besteht,
5. erforderlichenfalls die Auskunftspflichtigen durch Heranziehungsbescheid zur Erfüllung der Auskunftspflichten aufzufordern,
6. erforderlichenfalls die Auskunftspflichten nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchzusetzen,
7. auftretende Unstimmigkeiten zu klären sowie unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Erhebungsunterlagen durch Nachfrage bei den Befragten zu ergänzen und zu berichtigen,
8. die Entgegennahme der Erhebungsunterlagen von den Erhebungsbeauftragten sicher zu stellen sowie die Auskunftseingänge zu registrieren,
9. die Erhebungsunterlagen auf Vollzähligkeit und Vollständigkeit zu prüfen und innerhalb der vorgegebenen Fristen zur Abholung durch das Statistische Amt bereitzustellen,
10. die vollzählige Erfassung und vollständige Befragung der Erhebungseinheiten zu bestätigen,
11. die Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten abzurechnen.

(4) Die Erhebungen nach § 15 Absatz 3 und 4 des Zensusgesetzes 2011 führen die Erhebungsstellen durch, soweit ein schriftliches Verfahren nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Sie übermitteln die Ergebnisse der Erhebungen an das Statistische Amt.

(5) Die Erhebungsstellen führen die Erhebung nach § 16 des Zensusgesetzes 2011 durch. Sie übermitteln die Ergebnisse der Erhebung an das Statistische Amt.

Abschnitt 3

Erhebungsbeauftragte

§ 10

Bestellung und Beaufsichtigung der Erhebungsbeauftragten

(1) Die Erhebungsstellen haben die für die Durchführung der Erhebungen nach den §§ 6 bis 8, 15 und 16 des Zensusgesetzes 2011 benötigten Erhebungsbeauftragten anzuwerben, auszuwählen, zu bestellen, auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses schriftlich zu verpflichten und über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Für die Auswahl und den Einsatz der Erhebungsbeauftragten gelten die Vorschriften des § 11 Absatz 1, Absatz 3 Satz 3 und 4 des Zensusgesetzes 2011.

(2) Für die Durchführung der Erhebungen nach § 14 Absatz 3 und § 17 des Zensusgesetzes 2011 obliegen die Aufgaben nach Absatz 1 dem Statistischen Amt.

(3) Zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet. Zu befreien ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann. Stehen Bundes- oder Landesbedienstete oder andere Personen als Erhebungsbeauftragte nicht zur Verfügung, benennen Gemeinden und Gemeindeverbände den Erhebungsstellen und dem Statistischen Amt auf Ersuchen Bedienstete und stellen sie, soweit erforderlich, für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte frei; lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen nicht unterbrochen werden.

(4) Die Erhebungsbeauftragten unterstehen bei den in Absatz 1 genannten Erhebungen dem Weisungsrecht der Erhebungsstelle. Die Erhebungsstellen betreuen die Erhebungsbeauftragten und beaufsichtigen ihre Tätigkeit. Bei den in Absatz 2 genannten Erhebungen hat das Statistische Amt diese Rechte und Pflichten.

(5) Die Erhebungsstellen sind verpflichtet, die Erhebungsbeauftragten für die in Absatz 1 genannten Erhebungen nach den Vorgaben des Statistischen Amtes zu schulen, die Schulung und die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung der Erhebungsbeauftragten nach § 17 Absatz 1 des Zensusgesetzes 2011 zu dokumentieren und an das Statistische Amt zu übermitteln.

(6) Die Erhebungsstellen dürfen insbesondere zur Zuweisung von Aufgabenpensen, zur Wahrnehmung der Kontrollfunktionen und zur Berechnung der Aufwandsentschädigungen personenbezogene Daten der Erhebungsbeauftragten speichern und mit Anschriften und Fallzahlen nach § 9 verknüpfen.

Abschnitt 4

Datenübermittlungen

§ 11

Übermittlung von Daten der für die Bauleitplanung zuständigen Stellen

Zur Prüfung der Anschriften nach § 14 Absatz 1 des Zensusgesetzes 2011 übermitteln die Gemeinden als die für die Bauleitplanung zuständigen Stellen dem Statistischen Amt auf Anforderung die erforderlichen Daten.

§ 12

Übermittlung von Daten durch die nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen

Die nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2580) in der jeweils geltenden Fassung, auskunftspflichtigen Stellen, soweit es sich dabei nicht um Bundesbehörden oder Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes handelt, an denen der Bund unmittelbar oder mittelbar mit mehr als der Hälfte des Nennkapitals oder Stimmrechts beteiligt ist, übermitteln dem Statistischen Amt für das in einem unmittelbaren Dienst- oder Dienstordnungsverhältnis stehende Personal der in § 2 Absatz 1 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes mit Ausnahme der in § 12 Absatz 2 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes genannten Erhebungseinheiten zum Berichtszeitpunkt innerhalb von drei Monaten elektronisch die in § 5 Satz 1 des Zensusgesetzes 2011 genannten Daten.

Bei Personal der Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 10 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes umfasst die Datenübermittlung zu den Merkmalen nach § 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Zensusgesetzes 2011 auch das Kapitel.

Abschnitt 5

Ordnungswidrigkeiten, Vollstreckung, Kostenregelung, Inkrafttreten

§ 13

Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) in der jeweils geltenden Fassung, soweit es sich um die Erfüllung der Auskunftspflichten nach § 18 Absatz 1 und 3 bis 7 des Zensusgesetzes 2011 handelt, sind die Körperschaften zuständig, bei denen Erhebungsstellen eingerichtet sind.

§ 14

Vollstreckung gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts

Die Vollstreckung von Auskunftspflichten nach dem Zensusgesetz 2011 gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zulässig.

§ 15

Kostenregelung

(1) Das Land gewährt den Landkreisen, dem Regionalverband Saarbrücken und der Landeshauptstadt Saarbrücken für die mit diesem Gesetz verbundenen Mehrbelastungen einen finanziellen Ausgleich. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2) Die Kosten der Datenübermittlungen an das Statistische Amt werden nicht erstattet.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Mit dem Zensusgesetz 2011 vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781) hat der Bundesgesetzgeber die Durchführung der Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) im Jahre 2011 angeordnet.

Das Zensusgesetz 2011 dient der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen vom 09.07.2008 (ABl. EU Nr. L 218 S. 14), die gemeinschaftsweite Volks- und Wohnungszählungen für das Jahr 2011 vorschreibt.

Der Zensus ist außerdem national wie international ein wesentliches Fundament der Statistik. Er liefert Basisdaten zur Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und Wohnsituation, auf denen alle politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Planungsprozesse bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie das statistische Gesamtsystem, z. B. die Fortschreibungsgrundlagen und Grundlagen für Stichprobenerhebungen, aufbauen.

Die letzten Volkszählungen fanden in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1987 und in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1981 statt. Da die fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen und die darauf aufbauenden Statistiken mit wachsendem Abstand zu den letzten Volkszählungen immer ungenauer werden, ist es erforderlich, auf der Grundlage eines Zensus verlässliche Bevölkerungszahlen und weitere Grunddaten für politische und wirtschaftliche Entscheidungen und Planungen in Deutschland zu ermitteln.

Als Alternative zu einer herkömmlichen Volkszählung durch flächendeckende Befragung der Bevölkerung haben die statistischen Ämter des Bundes und der Länder in Umsetzung einer Entschließung des Deutschen Bundestages zum Volkszählungsgesetz 1987 (BT-Drs. 10/3843) einen registergestützten Zensus entwickelt. Der Methodenwechsel hin zu einem weitgehend registergestützten Zensus wird insbesondere durch die seit dem letzten Zensus eingetretenen Fortschritte im Bereich der Informationstechnologie und deren Einsatz in der öffentlichen Verwaltung ermöglicht.

Der registergestützte Zensus besteht aus einer Kombination von fünf Elementen:

- Auswertung der Melderegister,
- Auswertung von Daten der Bundesagentur für Arbeit sowie von Dateien zum Personalbestand der öffentlichen Hand,
- postalische Befragung der Gebäude- und Wohnungseigentümer zur Gewinnung der Wohnungs- und Gebäudedaten,
- Stichproben zur Sicherung der Datenqualität und zur Erfassung weiterer, z. B. erwerbs- und bildungsstatistischer Erhebungsmerkmale bei der Bevölkerung,
- Befragung der Verwalter oder Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften, Anstalten, Wohnheimen und ähnlichen Einrichtungen.

Das Zensusgesetz 2011 legt die Datenerhebungen zum Zensus auf der Grundlage der Zensusverordnung der Europäischen Union fest, bestimmt den Berichtszeitpunkt, regelt die Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowie die Ausführungsbestimmungen zur Auskunftspflicht, Zusammenführung, Löschung und Aufbewahrung der Daten.

Regelungen zu Organisations- und Verfahrensfragen, die für die Durchführung des Zensus notwendig sind, hat der Bund jedoch wegen der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung weitgehend den Ländern überlassen. Nach § 1 Absatz 1 des Zensusgesetzes 2011 wird der Zensus als Bundesstatistik durchgeführt. Dem Grundsatz des Artikels 83 Grundgesetz folgend führen die Länder die Bundesstatistiken als eigene Angelegenheit aus. Es obliegt daher nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG grundsätzlich auch den Ländern, die Einrichtung von Behörden und das Verwaltungsverfahren zu regeln.

Das Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 enthält die zur Durchführung des registergestützten Zensus im Jahre 2011 im Saarland notwendigen ergänzenden Bestimmungen und stellt so sicher, dass die im Rahmen des Zensus 2011 anfallenden Arbeiten arbeitsteilig vom Statistischen Amt und von Erhebungsstellen, die bei den Landkreisen, dem Regionalverband Saarbrücken und der Landeshauptstadt Saarbrücken eingerichtet werden, erledigt werden können.

Nach § 10 des Zensusgesetzes 2011 können die Länder zur Durchführung der Erhebungen nach den §§ 6 bis 8, 14, 15 und 16 des Zensusgesetzes 2011 Erhebungsstellen einrichten, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen zu trennen sind. Den Erhebungsstellen können nach § 10 Abs.1 Satz 2 Zensusgesetz Aufgaben übertragen werden, die von den statistischen Ämtern der Länder zu erfüllen sind.

Entsprechend dieser in § 10 des Zensusgesetzes 2011 vorgesehenen Möglichkeit enthält das vorliegende Gesetz Regelungen zur Übertragung von Aufgaben auf die kommunalen Gebietskörperschaften.

Die Erhebungsstellen haben die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem (Volkszählungs-)Urteil vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1 ff.) aufgestellten verfassungsrechtlichen Anforderungen zum Schutze des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung zu erfüllen. Hierzu dienen Vorschriften zur Abschottung der Erhebungsstellen in räumlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht von den übrigen Stellen des Verwaltungsvollzugs und Vorschriften zur Sicherung des Statistikgeheimnisses.

Das Statistische Amt nimmt eine zentrale Stellung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik ein. Deshalb ist es für die Durchführung des Zensus 2011 federführend zuständig. Es wird klargestellt, dass das Statistische Amt zuständige Behörde für die Bekanntgabe der amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden ist und darüber hinaus festlegt, dass das Statistische Amt die amtlichen Einwohnerzahlen verbindlich feststellt.

Neben weiteren ergänzenden organisations- und verfahrensrechtlichen Regelungen sind außerdem Regelungen zur Übermittlung von Daten öffentlicher Stellen an das Statistische Amt enthalten.

B. Im Einzelnen

Zu § 1 (Zuständigkeit des Landesamtes für Zentrale Dienste als Statistisches Amt):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift des § 1 Absatz 1 weist die Zuständigkeit für die Durchführung des Zensus 2011 entsprechend der Regelung in § 1 Absatz 1 des Zensusgesetzes 2011 dem Statistischen Amt zu, soweit nichts anderes bestimmt ist, insbesondere in den Vorschriften dieses Gesetzes nicht Aufgaben den in § 3 Absatz 1 genannten kommunalen Körperschaften und den dort einzurichtenden Erhebungsstellen zugewiesen sind.

Zu Absatz 2:

Die Erfüllung der den Erhebungsstellen nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben macht den Einsatz von speziellen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung notwendig, die vom Statistischen Amt in Zusammenarbeit mit den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder (Statistischer Verbund) zur Verfügung gestellt werden. Die für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus erforderliche IT-Infrastruktur wird arbeitsteilig von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder entwickelt und bereitgestellt. Nach den Grundsätzen der zentralen Datenverarbeitung und Datenhaltung übernimmt im Statistischen Verbund jeweils ein Landesamt für Zentrale Dienste als Statistisches Amt den IT-Betrieb eines Teilprojektes mit entsprechender Rechnerleistung (inkl. zentraler Datenhaltung) und bietet den anderen statistischen Ämtern einen Onlinezugriff auf das jeweilige Verfahren (§ 12 Zensusgesetz 2011). Die arbeitsteilige IT-Produktion in Form der zentralen Datenverarbeitung und Datenhaltung (ZPD) ermöglicht eine effiziente und effektive Durchführung des Zensus. Durch eine Verteilung der Arbeiten auf verschiedene Standorte werden auch die Projektrisiken minimiert und die Datensicherheit optimiert. Die vorgesehene Arbeitsweise setzt voraus, dass auch die Erhebungsstellen über die zur Verfügung gestellten Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung an diese IT-Infrastruktur angeschlossen werden.

Zu Absatz 3:

Das Statistische Amt erteilt den Erhebungsstellen die fachlichen Vorgaben zur zweckmäßigen Durchführung des Zensus 2011 entsprechend seinem Weisungsrecht nach § 4 SLStatG. Die Vorschrift des Absatzes 3 stellt darüber hinaus klar, dass das Statistische Amt entsprechend seiner zentralen Stellung bei der fachlichen Vorbereitung, Koordination und Durchführung des Zensus 2011 die erforderlichen organisatorischen und technischen Anordnungen, insbesondere hinsichtlich der zu verwendenden Erhebungsunterlagen, des Erhebungsverfahrens und der Termin- und Ablaufplanung trifft. Sein Weisungsrecht bezieht sich auch auf Vorbereitungsmaßnahmen und wird in diesen Fällen direkt gegenüber den in § 4 genannten Personen ausgeübt, wenn zu diesem Zeitpunkt noch keine Erhebungsstellen eingerichtet und noch keine Erhebungsstellenleitungen ernannt worden sind.

Zu § 2 (Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen):

Die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen für Bund, Länder und Gemeinden ist nach § 1 Absatz 3 des Zensusgesetzes 2011 ein zentraler Zweck des Zensus. Der Zensus ist damit auch die Ausgangsbasis für die Fortschreibung der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Familienstand der Deutschen oder Ausländer entsprechend dem Bevölkerungsstatistikgesetz. Die amtlichen Einwohnerzahlen dienen außerdem in vielen weiteren Bereichen, z. B. beim Länderfinanzausgleich, beim kommunalen Finanzausgleich sowie bei der Einteilung der Wahlkreise als maßgebliche Bemessungsgrundlagen.

§ 2 stellt klar, dass das Statistische Amt die zuständige Behörde zur Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden zum Berichtszeitpunkt, dem Stichtag des Zensus am 9. Mai 2011 (§ 1 Absatz 1 des Zensusgesetzes 2011), ist.

Darüber hinausgehend erhält das Statistische Amt durch § 2 die Befugnis, die amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden verbindlich festzustellen und im Falle der Einwohnerzahlen der Gemeinden ein damit korrespondierendes Recht zur Feststellung durch Verwaltungsakt. Erst die verbindliche Feststellung der Einwohnerzahlen ermöglicht die Schaffung einer gesicherten Ausgangsdatenbasis für die Fortschreibung der Bevölkerung nach § 5 des Bevölkerungsstatistikgesetzes. Die endgültige amtliche Einwohnerzahl des Landes steht mit Bestandskraft der Bescheide des Statistischen Amtes zur Feststellung der Einwohnerzahlen der Gemeinden fest.

Zu § 3 (Einrichtung der Erhebungsstellen):

Zu Absatz 1:

Die mit dem Zensus 2011 zusammenhängenden umfangreichen Erhebungen machen den Rückgriff auf die verwaltungstechnische Hilfe der kommunalen Ebene erforderlich. Auch bei früheren Volks- und Wohnungszählungen wirkte die kommunale Ebene bei der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der anfallenden Erhebungen maßgeblich mit.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift weist die den Landkreisen, dem Regionalverband Saarbrücken und der Landeshauptstadt Saarbrücken übertragene Aufgabe der Durchführung des Zensus 2011 als staatliche Auftragsangelegenheit zur Erfüllung nach Weisung zu. Die Zuweisung der Aufgabe auf die Gemeindeverbandsebene und an die Landeshauptstadt Saarbrücken beruht auf der Überlegung, einerseits die Ortsnähe sicherzustellen, andererseits eine angemessene Auslastung der Erhebungsstellen zu erreichen.

Zu § 4 (Rechtsstellung der Erhebungsstellen):

Die Regelung des § 4 stellt sicher, dass die Erhebungsstellen organisatorisch nicht einer anderen Verwaltungsstelle angegliedert und einem Amtsleiter unterstellt werden. Dies dient der organisatorischen Trennung der Erhebungsstellen von den Stellen, die Aufgaben des Verwaltungsvollzugs wahrnehmen. Ein Eingriff in die Organisationshoheit der kommunalen Ebene ist damit nicht verbunden. Das Recht im Rahmen der kommunalen Organisationshoheit, die Leitung auf einen anderen Bediensteten zu übertragen, bleibt unberührt.

Zu § 5 (Leitung der Erhebungsstellen):

Die Regelung trägt der Notwendigkeit Rechnung, dass während der Vorbereitung und Durchführung ein verantwortlicher Ansprechpartner sowie ein Vertreter in jeder Erhebungsstelle zur Verfügung stehen muss. Der Erhebungsstellenleiter hat die zensusvorbereitenden Maßnahmen zu veranlassen, die Erhebungsstellen zu leiten und die Aufsicht über das Personal der Erhebungsstellen und die Erhebungsbeauftragten zu führen.

Zu § 6 (Fachaufsicht):

§ 6 regelt die Fachaufsicht bei den übertragenen Aufgaben. Die Fachaufsicht beim Zensus 2011 wird vom Ministerium der Finanzen und vom Statistischen Amt wahrgenommen.

Zu § 7 (Trennung der Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen):

Zu Absatz 1:

Die Regelungen zur Abschottung der Erhebungsstellen setzen die Anforderungen des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1 ff.) um. In dieser grundlegenden Entscheidung hat das BVerfG dargelegt, dass es zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung besonderer Vorkehrungen für die Durchführung und Organisation der Datenerhebung und Datenverarbeitung bedarf. Von besonderer Bedeutung sind hiernach wirksame Abschottungsregelungen nach außen, insbesondere ist die strikte Geheimhaltung der zu statistischen Zwecken erhobenen Einzelangaben unverzichtbar. Außerdem sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Trennung von Statistik und Verwaltungsvollzug sicher zu stellen (informationelle Gewaltenteilung).

Die räumliche, organisatorische und personelle Trennung gilt für die gesamte Dauer der Verarbeitung von Einzelangaben. In der Erhebungsstelle dürfen keine anderen Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden. Eine hiervon abweichende Regelung würde den im Volkszählungsurteil des BVerfG festgelegten Grundsätzen der Trennung von Statistik und Verwaltung widersprechen.

Zu Absatz 2:

Die Beschränkung des Zutritts zu den Räumlichkeiten der Erhebungsstelle dient der Sicherung des Prinzips der räumlichen Trennung. Zugangsberechtigt sind nur die in Absatz 2 genannten Personen. Das Recht des Landesbeauftragten für Datenschutz und seiner Beauftragten auf Zutritt zu den Diensträumen öffentlicher Stellen im Rahmen ihrer Kontrollbefugnis bleibt davon unberührt. Technisches Personal (z. B. Reinigungskräfte, Handwerker und DV-Techniker) darf die Räumlichkeiten der Erhebungsstellen nur betreten, wenn Personal der Erhebungsstelle anwesend ist oder auf andere Weise sicher gestellt ist, dass kein Einblick in ausgefüllte Erhebungsunterlagen genommen werden kann. Das Nähere zur Regelung der Zugangsberechtigung ist in der nach Absatz 4 zu erlassenden Dienstanweisung festzulegen.

Die Personen, denen die Erhebungsstellen organisatorisch unterstellt sind, dürfen keinen Einblick in Unterlagen nehmen, die Einzelangaben enthalten, da ihnen auch andere Verwaltungsstellen unterstellt sind, die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges wahrnehmen.

Die Erhebungsstelle steht auch für die Klärung der Rückfragen von Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten zur Verfügung. Auskunftspflichtige können auch ihre Erhebungsunterlagen selbst in der Erhebungsstelle abgeben. Dazu ist es erforderlich, dass für die Betreuung dieser Personen ein vom übrigen Teil der Erhebungsstelle abgetrennter Bereich geschaffen wird, in dem bzw. von dem aus kein Einblick in Unterlagen mit statistischen Einzelangaben genommen werden kann.

Zu Absatz 3:

Die in Absatz 3 enthaltenen Regelungen sehen besondere Vorkehrungen zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im Hinblick auf die Verarbeitung von statistischen Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen vor.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift des Absatzes 4 bestimmt, dass die Einzelheiten der Abschottung in einer schriftlichen Dienstanweisung zu regeln sind.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 legt Auswahlgrundsätze für die Bestimmung der in den Erhebungsstellen zum Einsatz kommenden Personen fest und bestimmt, dass während der Tätigkeit in den Erhebungsstellen keine Tätigkeiten des allgemeinen Verwaltungsvollzugs zulässig sind.

Grundsätzlich können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung für eine Tätigkeit in der Erhebungsstelle abgeordnet werden. Aus dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichtes kann nicht abgeleitet werden, dass Bedienstete aus bestimmten sensiblen Bereichen (z. B. Ordnungs-, Einwohnermelde-, Steuer-, Sozial- und Bauamt) nicht in den Erhebungsstellen eingesetzt werden dürfen. Bei der Volkszählung 1987 hat der Gesetzgeber des Volkszählungsgesetzes zwar den Ausschluss bestimmter Personengruppen von der Tätigkeit eines Erhebungsbeauftragten vorgesehen, um eine Beeinträchtigung der Auskunftsbereitschaft der Befragten zu verhindern, aber bewusst darauf verzichtet, eine entsprechende Regelung für die in den Erhebungsstellen tätigen Personen zu treffen. Das Zensusgesetz 2011 macht ebenfalls keine Vorgaben hinsichtlich der Berücksichtigung möglicher Interessenkollisionen bei dem in den Erhebungsstellen einzusetzenden Personal. Dies ist insofern sachgerecht, weil diese Personen mit den Befragten in der Regel nicht persönlich zusammentreffen und weil die Wahrung des Statistikgeheimnisses durch das absolute Verwendungs- und Verwertungsverbot für die aus der Tätigkeit in den Erhebungsstellen gewonnenen Erkenntnisse gewährleistet ist.

Während der Tätigkeit in den Erhebungsstellen dürfen von dem dort eingesetzten Personal keine anderen Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden. Eine hiervon abweichende Regelung würde den im Volkszählungsurteil des BVerfG festgelegten Grundsätzen der Trennung von Statistik und Verwaltung widersprechen. Der Wechsel kommunaler Bediensteter von ihrem zugewiesenen Arbeitsplatz in der Erhebungsstelle in den sonstigen Verwaltungsvollzug ist allerdings nicht von vornherein ausgeschlossen. Die Festlegung der Zeiten, die den Tätigkeiten in der Erhebungsstelle vorbehalten sind, wird in das pflichtgemäße Ermessen der die Dienstanweisung nach Absatz 4 erlassenden Personen gestellt. Die Zeiträume sind mit Blick auf den für die Erhebungsstelle zu erwartenden Geschäftsanfall sowie unter besonderer Berücksichtigung der Sensibilität der Daten und der Verfahrensregelung im Übrigen wie auch des Gesichtspunktes der Praktikabilität zu bestimmen.

Die Grenze der Ermessensermächtigung und des Zulässigen ist dann überschritten, wenn sich vom Arbeitsablauf her beide Tätigkeitsbereiche so berühren, dass eine Vermischung der Tätigkeiten und der dabei gewonnenen Erkenntnisse nahe liegt.

Die Vorschrift enthält darüber hinaus ein personenbezogenes Zweckentfremdungs- und Offenbarungsverbot für alle Erkenntnisse, die die in den Erhebungsstellen tätigen Personen anlässlich ihrer Tätigkeit für den Zensus gewonnen haben. Das Offenbarungsverbot gilt absolut, es greift daher auch gegenüber Vorgesetzten, die nicht in der Erhebungsstelle tätig sind. Die in den Erhebungsstellen tätigen Personen werden in der Regel öffentliche Bedienstete sein oder als öffentliche Bedienstete für diese Aufgabe eingestellt worden sein, wodurch sie bereits entsprechenden Geheimhaltungsvorschriften unterliegen. Durch die zusätzliche Belehrung und schriftliche Verpflichtung nach Satz 4 soll jedoch den in den Erhebungsstellen tätigen Personen die Sensibilität der Daten und die Bedeutung der zu beachtenden Gebote und Verbote verdeutlicht werden. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt gemäß § 10 Absatz 2 Satz 4 des Zensusgesetzes 2011 auch nach Beendigung der Tätigkeit in den Erhebungsstellen.

Zu § 8 (Sicherung der Erhebungsunterlagen):

Zu Absatz 1:

Die Einrichtung einer eigenen Postanschrift dient der organisatorischen Trennung der Erhebungsstellen von den anderen Verwaltungsstellen sowie der Sicherung der statistischen Geheimhaltung. In Betracht kommt insbesondere die Einrichtung von besonderen Postfächern für die Erhebungsstellen bei den Poststellen der kommunalen Verwaltungen. Dadurch wird gewährleistet, dass für die Erhebungsstelle eingehende Post dieser unmittelbar zugeleitet werden kann. Die Einrichtung einer eigenen Postanschrift soll eine problemlose Zuordnung möglich machen, wenn bei der Adressierung beispielsweise Zusätze wie „Erhebungsstelle“ oder „Zensus“ verwendet werden. Die Gefahr von Fehlleitungen innerhalb der Verwaltung wird so vermindert und es wird verhindert, dass durch den Postlauf andere Verwaltungsstellen als die Erhebungsstellen Kenntnis von Einzelangaben nehmen können. Die an die Erhebungsstelle gerichteten Eingänge sind dieser unverzüglich und ungeöffnet zuzuleiten.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift dient der Sicherung des Statistikgeheimnisses durch Vorgaben für die Erhebungsbeauftragten, die eine Kenntnisnahme von Einzelangaben durch Unbefugte verhindern sollen. Insbesondere haben die Erhebungsbeauftragten die ausgefüllten Fragebögen spätestens nach Abschluss der Erhebung der Erhebungsstelle auszuhändigen. Die Erhebung ist abgeschlossen, wenn die Erhebungsbeauftragten die ihnen zugeteilten Befragungsbezirke abgearbeitet haben. Die Befragungstätigkeit der Erhebungsbeauftragten ist bei der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis nach § 7 Absatz 6 Satz 1 des Zensusgesetzes 2011 innerhalb von zwölf Wochen nach dem Berichtszeitpunkt abzuschließen. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 verpflichtet die Erhebungsstellen, Sicherungsmaßnahmen gegen den Zugriff Unbefugter auf geheimhaltungsbedürftige Unterlagen zu ergreifen. Hierzu gehören geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Erhebungsunterlagen vor unberechtigter Einsichtnahme.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält ein Vervielfältigungsverbot. Ausnahmen hiervon bestehen insoweit, als Verwaltungsverfahren durchgeführt werden und die Vervielfältigung von Erhebungsunterlagen, in denen statistische Einzelangaben enthalten sind, hierzu erforderlich ist.

Zu Absatz 5:

Die Erhebungsstellen haben die Unterlagen, wie z. B. Fragebögen, Erhebungslisten, Datenträger und Namenslisten nach den Vorgaben des Statistischen Amtes bereitzustellen.

Zu Absatz 6:

Die Regelung des Absatzes 6 soll verhindern, dass die Erhebungsstellen Auswertungen der erhobenen Daten selbst vornehmen oder durch beauftragte Dritte vornehmen lassen. Davon unberührt bleibt jedoch die spätere Möglichkeit der statistischen Auswertungen für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke der nach § 22 Absatz 2 des Zensusgesetzes 2011 übermittelten Daten durch kommunale Statistikstellen.

Zu § 9 (Aufgaben der Erhebungsstellen):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift des § 9 legt fest, welche Aufgaben die Erhebungsstellen zu erledigen haben. Die Erhebungsstellen übernehmen Aufgaben bei den Erhebungen nach den §§ 6 bis 8, 15 und 16 des Zensusgesetzes 2011.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 ist festgelegt, welche Aufgaben die Erhebungsstellen bei der Gebäude- und Wohnungszählung nach § 6 des Zensusgesetzes 2011 haben. Die Gebäude- und Wohnungszählung wird vom Statistischen Amt als schriftliche Befragung durchgeführt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 weist den Erhebungsstellen die Zuständigkeit für die Durchführung der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis (§ 7 ZensG 2011) und die Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen (§ 8 ZensG 2011) zu und benennt in nicht abschließender Aufzählung die Aufgaben der Erhebungsstellen bei der Haushaltsbefragung auf Stichprobenbasis und der Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen im Einzelnen.

Zu Absatz 4:

Bei der Erhebung nach §§ 15 Absatz 3 und 4 des Zensusgesetzes 2011 wirken die Erhebungsstellen mit. Sofern die Erhebungen im schriftlichen Verfahren durch das Statistische Amt nicht erfolgreich waren, führen die Erhebungsstellen bei nur mit Nebenwohnungen gemeldeten Personen oder Personen mit mehr als einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung, die in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern gemeldet sind, die Erhebungen zur Feststellung des Wohnungsstatus durch. Die Ergebnisse der Erhebung übermitteln die Erhebungsstellen an das Statistische Amt.

Zu Absatz 5:

Die Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten nach § 16 des Zensusgesetzes 2011 führen die Erhebungsstellen nach den fachlichen Vorgaben des Statistischen Amtes durch. Die Ergebnisse der Erhebung übermitteln die Erhebungsstellen an das Statistische Amt.

Zu § 10 (Bestellung und Beaufsichtigung der Erhebungsbeauftragten):

Zu Absatz 1:

Der Einsatz von Erhebungsbeauftragten ist beim Zensus 2011 aus erhebungstechnischen Gründen unverzichtbar. Erhebungsbeauftragte sind Personen, die bei der Durchführung des Zensus Aufgaben außerhalb der Erhebungsstellen wahrnehmen. Sie werden insbesondere für die Befragungen in den Haushalten benötigt, da die persönliche Befragung die bewährte Form für Haushaltsbefragungen ist. Die Antworten der Befragten werden von den Erhebungsbeauftragten in die Erhebungsunterlagen eingetragen. Neben der organisatorischen Notwendigkeit des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten hat deren Einsatz auch entlastende Wirkung für die Befragten. Die Erhebungsbeauftragten sind geschult und können deshalb schnell, korrekt und exakt die erteilten Antworten in die Erhebungsunterlagen übernehmen und, soweit erforderlich, den Befragten beim Umgang mit den Erhebungsunterlagen Hilfestellung geben.

Die Auswahl, Bestellung, Belehrung und Verpflichtung der Erhebungsbeauftragten und deren Beaufsichtigung gehört zu den wesentlichen Aufgaben der Erhebungsstellen. Absatz 1 legt fest, dass die Erhebungsstellen für die von ihnen durchzuführenden Erhebungen nach §§ 6 bis 8, 15 und 16 des Zensusgesetzes 2011 die benötigten Erhebungsbeauftragten auswählen, bestellen und beaufsichtigen. Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die rechtmäßige und ordnungsgemäße Durchführung der Erhebungen hängt nicht zuletzt von dem Vertrauen ab, das sie in die Person der Erhebungsbeauftragten setzen. Deshalb müssen die Erhebungsbeauftragten sorgsam ausgewählt werden.

Die persönlichen Voraussetzungen für die Übernahme der Tätigkeit eines Erhebungsbeauftragten sowie die Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten richten sich im Einzelnen nach den Bestimmungen des § 11 Zensusgesetz 2011 und des § 14 Bundesstatistikgesetz.

Die Erhebungsbeauftragten sind in jedem Fall auf das Statistikgeheimnis zu verpflichten und über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Dies dient nicht nur der Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger, die im Rahmen der Erhebungen nach dem Zensusgesetz 2011 von den Erhebungsbeauftragten befragt werden, sondern auch – als mittelbare Folge – der Steigerung der Qualität der jeweiligen Erhebungen. Denn nur dann, wenn die Bürgerinnen und Bürger, die direkten Kontakt zu Erhebungsbeauftragten haben, sicher sein können, dass mit ihren Daten nach Recht und Gesetz verfahren wird, werden sie die Fragen ohne Argwohn wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

Zu Absatz 2:

Für die vom Statistischen Amt direkt durchzuführenden Erhebungen nach den §§ 14 und 17 des Zensusgesetzes 2011 obliegen dem Statistischen Amt auch die in Absatz 1 genannten Aufgaben der Auswahl, Bestellung und Beaufsichtigung der Erhebungsbeauftragten sowie deren Belehrung und Verpflichtung auf das Statistikgeheimnis.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 wird im Hinblick auf die große Anzahl der bei der Durchführung der Erhebungen nach dem Zensusgesetz 2011 erforderlichen Erhebungsbeauftragten die generelle Verpflichtung aller Bürgerinnen und Bürger (Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes oder Unionsbürger, d. h. Personen, die die Staatsbürgerschaft eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen), die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zur Übernahme der Tätigkeit eines Erhebungsbeauftragten verankert. Nur so kann gewährleistet werden, dass die landesweit benötigten Erhebungsbeauftragten gewonnen werden können. Die Vorschrift ergänzt § 11 Absatz 2 des Zensusgesetzes 2011, wonach Bedienstete von Bund und Ländern zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter verpflichtet werden können. Nach § 11 Absatz 2 Satz 3 des Zensusgesetzes 2011 sind die Länder ermächtigt, weitere Bürgerinnen und Bürger zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu verpflichten.

Eine Befreiung von der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte kann nur erfolgen, wenn die vorgetragenen Gründe so schwerwiegend sind, dass eine Erfüllung dieser Pflicht unzumutbar erscheint. Es muss deshalb glaubhaft gemacht werden, dass die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte wegen Krankheit, Gebrechen oder einem ähnlichen wichtigen Grund nicht oder nicht ordnungsgemäß möglich ist oder den betroffenen Personen dadurch berufliche oder wirtschaftlich nicht zumutbare Nachteile entstehen.

Für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte sollen grundsätzlich Personen verpflichtet werden, die sich freiwillig für diese Aufgabe zur Verfügung stellen. Nur im Ausnahmefall („Stehen Bundes - oder Landesbedienstete oder andere Personen als Erhebungsbeauftragte nicht zur Verfügung,...“) dürfen die Erhebungsstellen und das Statistische Amt nach § 10 Absatz 3 Satz 3 kommunale Körperschaften ersuchen, Bedienstete als Erhebungsbeauftragte zu benennen und diese gegebenenfalls freizustellen. Die vorrangigen Bemühungen, andere Personen als Erhebungsbeauftragte zu gewinnen, müssen gescheitert sein; die Freistellung kann zudem nur gefordert werden („...soweit erforderlich,...“), wenn die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zwingend während der Dienstzeit ausgeübt werden muss. Dies wird in der Regel nicht der Fall sein, da Haushalte vornehmlich in den späteren Nachmittags- und in den Abendstunden aufgesucht werden, um die Bewohner anzutreffen. Unter den genannten – einschränkenden – Voraussetzungen wird § 10 Absatz 3 Satz 3 – und hier insbesondere die Freistellungspflicht – allenfalls ausnahmsweise im Einzelfall zur Anwendung kommen. Insoweit ist die Verpflichtung zur Benennung und Freistellung von Bediensteten eine auf den Zensus 2011 bezogene Konkretisierung der allgemeinen Amtshilfepflicht nach den §§ 4 bis 8 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die endgültige Auswahl der Erhebungsbeauftragten obliegt in den Fällen des Absatzes 1 den Erhebungsstellen und in den Fällen des Absatzes 2 dem Statistischen Amt. Als Erhebungsbeauftragte können auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Statistischen Amtes eingesetzt werden.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift regelt das Weisungs- und Aufsichtsrecht sowie die Betreuungspflicht gegenüber den Erhebungsbeauftragten und weist diese Befugnisse derjenigen Stelle zu, die die Erhebungsbeauftragten einsetzt, also den Erhebungsstellen oder dem Statistischen Amt.

Zu Absatz 5:

Zur Unterrichtung der Erhebungsbeauftragten werden Schulungen durchgeführt, in denen die Erhebungsbeauftragten über ihre Aufgaben, Befugnisse und Pflichten im Einzelnen unterwiesen werden. Absatz 5 stellt klar, dass die Erhebungsstellen die Schulung der von ihnen bestellten Erhebungsbeauftragten gemäß Absatz 1 nach den Vorgaben und mit Unterstützung des Statistischen Amtes übernehmen. Dies ist mittelbar bereits der Vorschrift des § 17 Absatz 1 ZensG 2011 zu entnehmen, nach der die Erhebungsstellen zur Sicherung der Qualität der Durchführung des Zensus die Aufgabe haben, die Schulung und die Aufgabenerledigung der Erhebungsbeauftragten zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind dem Statistischen Amt vorzulegen und werden von diesem geprüft.

Zu Absatz 6:

Die Speicherung von personenbezogenen Daten der Erhebungsbeauftragten bei den Erhebungsstellen und ihre Verknüpfung mit Daten zur organisatorischen Durchführung der Aufgaben nach § 9 ist aus administrativen Gründen, etwa zur Zuteilung von Aufgabenpensen, zur Kontrolle der Tätigkeiten und zur Berechnung der Aufwandsentschädigungen erforderlich.

Zu § 11 (Übermittlung von Daten der für die Bauleitplanung zuständigen Stellen):

Daten aus Unterlagen der Bauleitplanung können gemäß § 14 Abs. 2 des Zensusgesetzes 2011 von den statistischen Ämtern herangezogen werden, um Prüfungen zur Sicherung der Vollständigkeit des Anschriften- und Gebäuderegisters vorzunehmen. Die Verpflichtung zur Lieferung der angeforderten Daten der Bauleitplanung erfordert eine landesgesetzliche Regelung.

Zu § 12 (Übermittlung von Daten durch die nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen):

Mit Daten der Personal führenden Stellen zu Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern, Soldatinnen und Soldaten stehen ergänzend zu den Daten der Bundesagentur für Arbeit Verwaltungsdaten zur Verfügung, die für den Nachweis von Zensusergebnissen zur Erwerbstätigkeit genutzt werden können. Die Nutzung des Berichtskreises und des Berichtswegs, über den nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz ohnehin jährlich Daten an die statistischen Ämter des Bundes und der Länder übermittelt werden, verspricht eine effiziente Datenübermittlung auch zum Zwecke des Zensus. Die Vorschrift verpflichtet die nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen des Landes und der Kommunen zur Datenübermittlung an das Statistische Amt zum Zensusstichtag. Die Erhebungsmerkmale sind durch § 5 Abs. 1 des Zensusgesetzes 2011 bestimmt. Ohne die Festlegung dieser Datenübermittlungspflicht könnte das Statistische Amt seine eigene Datenlieferungsverpflichtung an das Statistische Bundesamt nach § 5 Satz 2 des Zensusgesetzes 2011 nicht erfüllen.

Zu § 13 (Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten):

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 des Bundesstatistikgesetzes. Nach § 23 Absatz 1 Bundesstatistikgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 Satz 1 des Bundesstatistikgesetzes eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. Durch die Regelung des § 13 orientiert sich die Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten an der Zuständigkeit für die Durchsetzung von Auskunftspflichten. Bei den Erhebungen, bei denen die Erhebungsstellen für die Ergreifung von Maßnahmen zur Durchsetzung der Auskunftspflichten zuständig sind, sind die Körperschaften, bei denen die Erhebungsstellen eingerichtet sind, auch für Ordnungswidrigkeiten zuständig.

Das Abschottungsgebot verlangt nicht, dass alle im Zusammenhang mit dem Zensus 2011 zu erledigenden Verwaltungstätigkeiten ausschließlich von den Erhebungsstellen durchgeführt werden. Die Trennung der Erhebungsstellen von den anderen Verwaltungsstellen dient im Wesentlichen der Sicherung des Statistikgeheimnisses. Dieser sensible Bereich wird durch die Beteiligung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten allgemein zuständigen Stellen der Gemeinden und Landkreise nicht tangiert. Die Erhebungsstellen dürfen deshalb diesen Stellen mitteilen, welche Angaben ein Auskunftspflichtiger verweigert hat und Erhebungsunterlagen vorlegen, soweit sie für das betreffende Bußgeldverfahren erforderlich sind.

Zu § 14 (Vollstreckung gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts):

Die Vollstreckung von Auskunftspflichten nach dem Zensusgesetz 2011 gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts wird durch § 14 in Ausnahme zum Grundsatz des § 17 des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zugelassen. Die zwangsweise Durchsetzung von statistischen Auskunftspflichten nach dem Zensusgesetz 2011 wird so auch gegenüber diesen Auskunftspflichtigen ermöglicht.

Zu § 15 (Kostenregelung):

Zu Abs. 1:

Die Vorschrift regelt die nach dem Konnexitätsprinzip den kommunalen Körperschaften zu gewährende Kostenerstattung.

Zu Absatz 2:

Die in den §§ 11 und 12 genannten Stellen übermitteln die Daten ohne Erstattung von Kosten.

Zu § 16 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Gesetzes.